



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Markus Striedl, Benjamin Nolte, Daniel Halemba AfD**
vom 02.05.2026

Vandalismus und gefährliche Eingriffe in den Bahnverkehr in Bayern

Medienberichten zufolge kam es zuletzt wiederholt zu gefährlichen Eingriffen in den Bahnverkehr, etwa durch das mutwillige Ablegen von Betonteilen auf Gleisen am 27. April 2026 auf der Bahnstrecke am Schliersee. Diese Vorfälle werfen Fragen zur Sicherheit, Häufigkeit und den Folgen von Vandalismus im Bahnverkehr auf.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Zur Entwicklung der Fallzahlen von Vandalismus und Sachbeschädigungen im Bereich des Bahnverkehrs in Bayern 4
 - 1.a) Wie viele Fälle wurden in den letzten fünf Jahren jeweils registriert? 4
 - 1.b) Welche Deliktarten (z. B. Graffiti, Beschädigungen von Zügen, Gleisen oder anderen Einrichtungen, Hindernisse auf Gleisen) werden statistisch erfasst? 4
 - 1.c) Welche regionalen Schwerpunkte innerhalb Bayerns sind erkennbar? 5
2. Zu Fällen von gefährlichen Eingriffen in den Bahnverkehr (§ 315 StGB) durch Vandalismus oder Sachbeschädigung in Bayern 5
 - 2.a) Wie viele Fälle von gefährlichen Eingriffen in den Bahnverkehr (§ 315 StGB) wurden in den letzten fünf Jahre erfasst (nach Jahren aufgeschlüsselt)? 5
 - 2.b) In wie vielen Fällen handelte es sich um vorsätzliche Taten? 5
 - 2.c) In wie vielen Fällen konnten Tatverdächtige ermittelt werden? 5
3. Zur Verteilung von Vandalismus und Sachbeschädigung auf Züge, Gleisanlagen, Bahnhöfe und Haltestellen oder sonstige Bahninfrastruktur 5
 - 3.a) Wie viele Fälle von Vandalismus oder Sachbeschädigung betrafen Züge bzw. Fahrzeuge? 5
 - 3.b) Wie viele Fälle von Vandalismus oder Sachbeschädigung betrafen Gleise oder sicherheitsrelevante Anlagen? 5
 - 3.c) Wie viele Fälle von Vandalismus oder Sachbeschädigung betrafen Bahnhöfe, Haltestellen oder sonstige Einrichtungen? 5

4.	Zur Gefährdung oder Schädigung von Personen durch Vandalismus oder Sachbeschädigungen im bayerischen Bahnverkehr	6
4.a)	Wie viele Fahrgäste wurden infolge von Vandalismus oder Sachbeschädigung verletzt oder konkret gefährdet?	6
4.b)	Wie viele Bahnbedienstete wurden infolge von Vandalismus oder Sachbeschädigung verletzt oder konkret gefährdet?	6
4.c)	In wie vielen dieser Fälle bestand nach Einschätzung der Behörden eine erhebliche Gefahr für Leib oder Leben?	6
5.	Zu Schäden durch Vandalismus und Sachbeschädigungen im bayerischen Bahnverkehr	7
5.a)	Wie hoch waren die jährlichen Kosten für Reparaturen und Instandsetzung in den letzten fünf Jahren (nach Jahren aufgeschlüsselt)?	7
5.b)	Wie verteilen sich diese Kosten auf unterschiedliche Schadensarten (z.B. Fahrzeuge, Gleise, Bahnhöfe, Haltestellen und sonstige Einrichtungen)?	7
5.c)	Welche dieser Kosten wurden von den Verursachern ersetzt?	7
6.	Zu betrieblichen Auswirkungen entsprechender Vorfälle	7
6.a)	Wie viele Zugausfälle und Verspätungen sind auf Vandalismus oder Sachbeschädigungen zurückzuführen?	7
6.b)	Wie hoch ist die geschätzte Gesamtdauer dieser Verspätungen in den letzten fünf Jahren (nach Jahren aufgeschlüsselt)?	7
6.c)	Welche betrieblichen bzw. volkswirtschaftlichen Kosten werden diesen Auswirkungen zugerechnet?	7
7.	Zu Maßnahmen der staatlichen Stellen und Bahnunternehmen zur Prävention und Verfolgung solcher Taten	8
7.a)	Welche präventiven Maßnahmen (z. B. Videoüberwachung, Streifen-tätigkeit, Aufklärungskampagnen) bestehen?	8
7.b)	Welche Formen der Zusammenarbeit zwischen Bayerischer Eisenbahngesellschaft (BEG), DB und anderen EVU gibt es in diesem Zusammenhang?	8
7.c)	Welche neuen Maßnahmen sind in diesem Zusammenhang geplant?	8
8.	Zur Bewertung der Gefährdungslage durch Vandalismus und Sachbeschädigung im bayerischen Bahnverkehr durch die Staatsregierung	9
8.a)	Sieht die Staatsregierung eine Zunahme besonders gefährlicher Eingriffe in den Bahnverkehr in den letzten 15 Jahren (bitte nach Jahren aufgeschlüsselt)?	9
8.b)	Welche Risikoeinschätzung besteht hinsichtlich möglicher schwerer Unfälle?	10

8.c) Welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung daraus für die Sicherheitsstrategie im Bahnverkehr?	10
Anlage 1	11
Anlage 2	16
Anlage 3	19
Anlage 4	20
Hinweise des Landtagsamts	21

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

vom 01.06.2026

Vorbemerkung:

Vorangestellt wird, dass die Beantwortung von statistischen Fragestellungen zur Kriminalität grundsätzlich auf Basis der nach bundeseinheitlichen Richtlinien geführten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfolgt. Die PKS enthält die der (Bayerischen) Polizei bekannt gewordenen Straftaten einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Mittels PKS-basierter Daten können nach Abschluss eines Berichtsjahres belastbare Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung im jeweiligen Jahr getroffen werden.

Eine Aussage zu Straftaten für das Jahr 2026 mittels PKS-basierter Daten ist demnach erst nach qualitätsgesichertem Abschluss des PKS-Berichtsjahres 2026 möglich.

Zur Beantwortung der betreffenden Fragestellungen wurden folgende Tatörtlichkeiten ausgewertet: „Bahnhof“, „Bahnkörper“, „Bahnanlage“, „Bahnsteig“, „Schalterraum“, „Schließfachraum“, „Warterraum“, „sonstige Einrichtung der Bahn“, „Privatbahn“, „S-Bahn“, „Güterzug der Deutschen Bahn AG“, „Personenzug der Deutschen Bahn AG“, „Straßenbahn“, „U-Bahn (Zug)“, „U-Bahn-Anlage“, „Schienenfahrzeug (öffentlicher Personenverkehr)“ und „sonst. schienengebundenes innerstädt. Verkehrsmittel“.

Opfer im Sinne der PKS sind natürliche Personen, gegen die sich eine mit Strafe bedrohte Handlung unmittelbar richtet. Eine Opfererfassung in der PKS erfolgt grundsätzlich nur bei strafbaren Handlungen gegen höchstpersönliche Rechtsgüter wie Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Ehre und sexueller Selbstbestimmung, soweit diese im Straftatenkatalog zur Opfererfassung gekennzeichnet sind.

Abschließend ist festzuhalten, dass gemäß Grundgesetz dem Bund die Zuständigkeit für die Eisenbahninfrastruktur und somit auch für die Bahnstationen obliegt. Die Bundespolizei ist dafür zuständig, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes abzuwehren; dazu zählen insbesondere Bahnhöfe und Gleisanlagen.

Maßnahmen zur Sicherheit und Verbesserung der Aufenthaltsqualität an Bahnhöfen und Haltepunkten setzen die Eisenbahninfrastrukturunternehmen um.

1. Zur Entwicklung der Fallzahlen von Vandalismus und Sachbeschädigungen im Bereich des Bahnverkehrs in Bayern

1.a) Wie viele Fälle wurden in den letzten fünf Jahren jeweils registriert?

1.b) Welche Deliktarten (z. B. Graffiti, Beschädigungen von Zügen, Gleisen oder anderen Einrichtungen, Hindernisse auf Gleisen) werden statistisch erfasst?

Die Fragen 1 a und 1 b werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In der PKS werden Vandalismus und Sachbeschädigung unter der Straftatengruppe mit dem Deliktsschlüssel 674000 „Sachbeschädigung §§ 303 – 305a StGB“ (StGB = Strafgesetzbuch) erfasst und abgebildet. Diese beinhaltet alle Formen der Sachbeschädigung gemäß den §§ 303 bis 305a StGB.

Im Übrigen wird auf Anlage 1 sowie die Vorbemerkung verwiesen.

Die unter Frage 1 b aufgeführten „*Hindernisse auf Gleisen*“ stellen „Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr“ gemäß § 315 StGB dar. Es wird diesbezüglich auf die Antwort zu Fragenkomplex 2 verwiesen.

1.c) Welche regionalen Schwerpunkte innerhalb Bayerns sind erkennbar?

Es wird auf Anlage 2 sowie die Vorbemerkung verwiesen.

2. Zu Fällen von gefährlichen Eingriffen in den Bahnverkehr (§ 315 StGB) durch Vandalismus oder Sachbeschädigung in Bayern

2.a) Wie viele Fälle von gefährlichen Eingriffen in den Bahnverkehr (§ 315 StGB) wurden in den letzten fünf Jahre erfasst (nach Jahren aufgeschlüsselt)?

2.b) In wie vielen Fällen handelte es sich um vorsätzliche Taten?

2.c) In wie vielen Fällen konnten Tatverdächtige ermittelt werden?

Die Fragen 2 a bis 2 c werden aufgrund ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Ob eine derartige Tat vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde, kann mit Mitteln der PKS nicht dargestellt werden. Fälle, in denen mindestens ein Tatverdächtiger ermittelt wurde, gelten als geklärt.

Im Übrigen wird auf Anlage 3 sowie die Vorbemerkung verwiesen.

3. Zur Verteilung von Vandalismus und Sachbeschädigung auf Züge, Gleisanlagen, Bahnhöfe und Haltestellen oder sonstige Bahninfrastruktur

3.a) Wie viele Fälle von Vandalismus oder Sachbeschädigung betrafen Züge bzw. Fahrzeuge?

3.b) Wie viele Fälle von Vandalismus oder Sachbeschädigung betrafen Gleise oder sicherheitsrelevante Anlagen?

3.c) Wie viele Fälle von Vandalismus oder Sachbeschädigung betrafen Bahnhöfe, Haltestellen oder sonstige Einrichtungen?

Die Fragen 3 a bis 3 c werden aufgrund ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Die obigen Fragestellungen können auf Basis des Datenbestands der PKS nicht beantwortet werden, weil die aufgeführten „angegriffenen“ Objekte nicht erfasst werden und damit keine validen expliziten Rechercheparameter darstellen, die eine automatisierte Auswertung zulassen würden.

Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei und dem Landeskriminalamt sowie der Bundespolizei erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen und ist überdies in der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 der Bayerischen Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u.Ä. und damit eine Beantwortung nicht erfolgen.

4. Zur Gefährdung oder Schädigung von Personen durch Vandalismus oder Sachbeschädigungen im bayerischen Bahnverkehr

4.a) Wie viele Fahrgäste wurden infolge von Vandalismus oder Sachbeschädigung verletzt oder konkret gefährdet?

4.b) Wie viele Bahnbedienstete wurden infolge von Vandalismus oder Sachbeschädigung verletzt oder konkret gefährdet?

4.c) In wie vielen dieser Fälle bestand nach Einschätzung der Behörden eine erhebliche Gefahr für Leib oder Leben?

Die Fragen 4 a bis 4 c werden aufgrund ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Eine Beantwortung auf Basis des Datenbestands der PKS ist nicht möglich.

Unter einer Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB ist die vorsätzliche und unbefugte Einwirkung auf eine fremde Sache zu verstehen. Führt dieselbe Tat zugleich zur Gefährdung oder Schädigung von Personen, werden weitere Straftatbestände (z. B. Körperverletzung) verwirklicht. Um dabei die Mehrfachzählung einer Tat zu vermeiden, wird in der PKS pro Fall regelhaft das Delikt mit der höchsten Strafandrohung gezählt. Daher sind in der PKS keine Sachbeschädigungen erfasst, die Personenschäden zur Folge hatten. Eine entsprechende Kausalität ist mit den Mitteln der PKS nicht darstellbar.

Der Straftatbestand „Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr“ gemäß § 315 StGB stellt kein Opferdelikt i. S. der PKS dar (vgl. auch Vorbemerkung). Dies bedeutet, dass (potenzielle) Geschädigte dieser Straftat nicht in der PKS gezählt werden und damit auch nicht automatisiert ausgewertet werden können.

Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei und dem Landeskriminalamt sowie der Bundespolizei erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen und ist überdies in der

für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 der Bayerischen Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u.Ä. und damit eine Beantwortung nicht erfolgen.

5. Zu Schäden durch Vandalismus und Sachbeschädigungen im bayerischen Bahnverkehr

5.a) Wie hoch waren die jährlichen Kosten für Reparaturen und Instandsetzung in den letzten fünf Jahren (nach Jahren aufgeschlüsselt)?

5.b) Wie verteilen sich diese Kosten auf unterschiedliche Schadensarten (z. B. Fahrzeuge, Gleise, Bahnhöfe, Haltestellen und sonstige Einrichtungen)?

5.c) Welche dieser Kosten wurden von den Verursachern ersetzt?

Die Fragen 5 a bis 5 c werden aufgrund ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Zur Höhe und zu der Verteilung dieser Kosten liegen der Staatsregierung keine Angaben vor. Die Reparatur und Instandsetzung erfolgt durch die Eisenbahninfrastrukturunternehmen und Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU).

6. Zu betrieblichen Auswirkungen entsprechender Vorfälle

6.a) Wie viele Zugausfälle und Verspätungen sind auf Vandalismus oder Sachbeschädigungen zurückzuführen?

6.b) Wie hoch ist die geschätzte Gesamtdauer dieser Verspätungen in den letzten fünf Jahren (nach Jahren aufgeschlüsselt)?

6.c) Welche betrieblichen bzw. volkswirtschaftlichen Kosten werden diesen Auswirkungen zugerechnet?

Die Fragen 6 a bis 6 c werden aufgrund ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Die Verspätungen im Schienenpersonennahverkehr werden von der Infrastrukturbetreiberin Deutsche Bahn (DB) InfraGO AG entsprechend ihrer Ursachen eingeordnet.

Verspätungen infolge von Vandalismusschäden werden dabei unter der Kategorie „Fremdeinwirkung“ verbucht und stellen eine Teilmenge dar. Eine Aufteilung der „Fremdeinwirkung“ auf die konkreten Einzelursachen liegt der Staatsregierung nicht vor.

7. Zu Maßnahmen der staatlichen Stellen und Bahnunternehmen zur Prävention und Verfolgung solcher Taten

7.a) Welche präventiven Maßnahmen (z. B. Videoüberwachung, Streifen-tätigkeit, Aufklärungskampagnen) bestehen?

7.b) Welche Formen der Zusammenarbeit zwischen Bayerischer Eisenbahngesellschaft (BEG), DB und anderen EVU gibt es in diesem Zusammenhang?

7.c) Welche neuen Maßnahmen sind in diesem Zusammenhang geplant?

Die Fragen 7 a bis 7 c werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für entsprechende Präventionsmaßnahmen sind die Eisenbahninfrastrukturunternehmen und Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie die Bundespolizei zuständig, weil es sich um Infrastruktur des Bundes handelt.

Der Freistaat Bayern fördert die Prävention, indem er die Videoüberwachung für die Züge des bayerischen Schienenpersonennahverkehrs standardmäßig in seinen Ausschreibungen fordert. Darüber hinaus wird im Rahmen des Verkehrsdurchführungsvertrags das Sicherheitspersonal in den Zügen der S-Bahn München vom Freistaat Bayern mitfinanziert. Dies gilt genauso in anderen Verträgen, bei welchen der Freistaat Bayern konkrete Stundenkontingente für den Einsatz von Sicherheitspersonal vorgibt.

Im letzten Jahrzehnt hat der Freistaat Bayern zudem die Ausstattung von 39 S-Bahn-Stationen im MVV-Bereich (MVV = Münchner Verkehrsverbund) mit Videoüberwachung freiwillig finanziert.

Die Bayerische Eisenbahngesellschaft hat lediglich vertragliche Beziehungen zu den EVU, nicht zur Infrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

Davon unbenommen ergreift die Bayerische Polizei umfassende Maßnahmen zur Steigerung der objektiven Sicherheitslage sowie des Sicherheitsgefühls in öffentlichen Räumen, wie beispielsweise Bahnhöfen und öffentlichen Verkehrsmitteln.

Dabei behalten die örtlich zuständigen Polizeidienststellen die Sicherheitslage fortlaufend im Blick und setzen bei erkannten Sicherheitsstörungen gemeinsam mit den jeweils beteiligten Behörden individuelle, lageangepasste Maßnahmen um.

Diese können je nach örtlichem Bedarf u. a. bauliche Maßnahmen, eine Erhöhung der Präsenz von Sicherheitskräften oder die Einbindung weiterer relevanter Akteure umfassen. Hierbei wird in der Regel ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt, der sich nicht auf einzelne Personengruppen, bauliche Anlagen oder Verkehrsmittel begrenzt. Einsatz- und Sicherheitskonzepte werden dementsprechend auch ortsbezogen und lageabhängig erarbeitet, die Einbindung der zuständigen Kommunen ist gängige Praxis. Beispielsweise finden so neben gemeinsamen Streifen der Bayerischen Polizei mit der Bundespolizei auch gemeinsame Streifen unter Einbindung der kommunalen Ordnungsdienste oder der DB Sicherheit statt.

Seitens der Bayerischen Polizei werden seit Jahren – in enger Kooperation mit der Bundespolizei – Bahnhöfe sowie alle relevanten Örtlichkeiten und auch Verkehrsmittel

des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) regelmäßig mit uniformierten und zivilen Kräften bestreift, um bei problematischen Entwicklungen frühzeitig einschreiten zu können und durch polizeiliche Präsenz das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung nachhaltig zu stärken.

Hinsichtlich der Sicherheit an bayerischen Bahnhöfen und auch in deren Umfeld wurde nach Vorstellung der „Offensive sichere Bahnhöfe in Bayern“ am 29. Oktober 2024 durch den Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann die Arbeitsgruppe (AG) „Bayern. 360° Sicherheit.“ beim Polizeipräsidium (PP) Mittelfranken eingerichtet.

Die AG befasst sich u. a. mit der Sicherheit an Bahnhöfen. So werden bereits folgende durch die AG empfohlenen Maßnahmen umgesetzt:

- Erhöhung der Präsenz bei erkannten Kriminalitätsschwerpunkten und potenziellen Angsträumen;
- verstärkte gemeinsame Streifengänge und Kontrollaktionen mit der Bundespolizei, den kommunalen Sicherheitsdiensten sowie den zuständigen Ordnungsämtern im Bereich des ÖPNV;
- regelmäßige Konzept- und Unterstützungseinsätze, auch unter Einbindung geschlossener Einheiten der Bereitschaftspolizei;
- Prüfung von Alkoholkonsumverboten sowie Waffenverbotszonen in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Kommunen;
- offener Einsatz und Ausbau der polizeilichen Videoüberwachung an Brennpunkten.

Zudem besteht bereits seit vielen Jahren eine Vereinbarung zwischen der DB AG und dem Freistaat Bayern bezüglich der unentgeltlichen Beförderung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in Uniform in den Zügen des Nah- und Fernverkehrs. Deren Anwesenheit erhöht das Sicherheitsgefühl der Fahrgäste sowie des Begleitpersonals und beugt Vandalismus und sonstigen Störungen vor. Nach dem tragischen Tod von Dominik Brunner im Jahr 2009 in München am Sollner Bahnhof wurde zudem mit den Spitzenverbänden der bayerischen Verkehrsunternehmen die Vereinbarung getroffen, dass uniformierte Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte alle öffentlichen Verkehrsmittel in Bayern kostenlos benutzen dürfen, auch außerhalb des Dienstes. Bis dahin bestand eine derart umfassende Regelung lediglich mit wenigen Verkehrsunternehmen. Die Einschreitzahlen von Polizeikräften während der Nutzung dieser Freifahrtregelungen zeigen regelmäßig den Nutzen und die unbedingte Notwendigkeit der Kooperation zwischen uniformierten Polizeieinsatzkräften, dem Zugpersonal und den Verkehrsunternehmen.

8. Zur Bewertung der Gefährdungslage durch Vandalismus und Sachbeschädigung im bayerischen Bahnverkehr durch die Staatsregierung

8.a) Sieht die Staatsregierung eine Zunahme besonders gefährlicher Eingriffe in den Bahnverkehr in den letzten 15 Jahren (bitte nach Jahren aufgeschlüsselt)?

Fallzahlen der Bundespolizei fließen erst seit 2020 vollständig in die bayerische PKS ein. Ein Vergleich der Fallzahlen vor 2020 mit Fallzahlen nach 2020 hat in dem vorliegenden Fall damit keine Aussagekraft.

Im Übrigen wird auf Anlage 4 sowie die Vorbemerkung verwiesen.

8.b) Welche Risikoeinschätzung besteht hinsichtlich möglicher schwerer Unfälle?

8.c) Welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung daraus für die Sicherheitsstrategie im Bahnverkehr?

Die Fragen 8 b und 8 c werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Risikoeinschätzungen insbesondere zu gefährlichen Eingriffen in den Bahnverkehr obliegen dem Bund über die Bundespolizei und das Eisenbahn-Bundesamt.

Anlage 1

Fallzahlen von Sachbeschädigung im Bahnverkehr Bayern 2021 – 2025			
Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	Anzahl erfasster Fälle
2025	674000	Sachbeschädigung §§ 303-305a StGB	4 974
2024	674000	Sachbeschädigung §§ 303-305a StGB	4 545
2023	674000	Sachbeschädigung §§ 303-305a StGB	3 759
2022	674000	Sachbeschädigung §§ 303-305a StGB	3 943
2021	674000	Sachbeschädigung §§ 303-305a StGB	3 545
2025	674010	Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB ohne Schl. 674100 u. 674300	1 695
2024	674010	Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB ohne Schl. 674100 u. 674300	1 664
2023	674010	Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB ohne Schl. 674100 u. 674300	1 220
2022	674010	Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB ohne Schl. 674100 u. 674300	1 346
2021	674010	Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB ohne Schl. 674100 u. 674300	1 265
2025	674011	Sachbeschädigung durch Graffiti ohne Schl. 674111 u. 674311 § 303 StGB	1 479
2024	674011	Sachbeschädigung durch Graffiti ohne Schl. 674111 u. 674311 § 303 StGB	1 418
2023	674011	Sachbeschädigung durch Graffiti ohne Schl. 674111 u. 674311 § 303 StGB	938
2022	674011	Sachbeschädigung durch Graffiti ohne Schl. 674111 u. 674311 § 303 StGB	1 053
2021	674011	Sachbeschädigung durch Graffiti ohne Schl. 674111 u. 674311 § 303 StGB	993
2025	674012	Sachbeschädigung durch Feuer ohne Schl. 674312 § 303 StGB	11
2024	674012	Sachbeschädigung durch Feuer ohne Schl. 674312 § 303 StGB	21
2023	674012	Sachbeschädigung durch Feuer ohne Schl. 674312 § 303 StGB	25
2022	674012	Sachbeschädigung durch Feuer ohne Schl. 674312 § 303 StGB	21
2021	674012	Sachbeschädigung durch Feuer ohne Schl. 674312 § 303 StGB	26
2025	674019	Sonstige Sachbeschädigung ohne Schl. 674119 u. 674319 § 303 StGB	205
2024	674019	Sonstige Sachbeschädigung ohne Schl. 674119 u. 674319 § 303 StGB	225
2023	674019	Sonstige Sachbeschädigung ohne Schl. 674119 u. 674319 § 303 StGB	257
2022	674019	Sonstige Sachbeschädigung ohne Schl. 674119 u. 674319 § 303 StGB	272
2021	674019	Sonstige Sachbeschädigung ohne Schl. 674119 u. 674319 § 303 StGB	246
2025	674020	Gemeinschädliche Sachbeschädigung ohne Schl. 674320 § 304 StGB	56

Fallzahlen von Sachbeschädigung im Bahnverkehr Bayern 2021 – 2025			
Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	Anzahl erfasster Fälle
2024	674020	Gemeinschädliche Sachbeschädigung ohne Schl. 674320 § 304 StGB	84
2023	674020	Gemeinschädliche Sachbeschädigung ohne Schl. 674320 § 304 StGB	62
2022	674020	Gemeinschädliche Sachbeschädigung ohne Schl. 674320 § 304 StGB	78
2021	674020	Gemeinschädliche Sachbeschädigung ohne Schl. 674320 § 304 StGB	71
2025	674021	Gemeinschädliche Sachbeschädigung durch Graffiti ohne Schl. 674321 § 304 StGB	6
2024	674021	Gemeinschädliche Sachbeschädigung durch Graffiti ohne Schl. 674321 § 304 StGB	30
2023	674021	Gemeinschädliche Sachbeschädigung durch Graffiti ohne Schl. 674321 § 304 StGB	13
2022	674021	Gemeinschädliche Sachbeschädigung durch Graffiti ohne Schl. 674321 § 304 StGB	4
2021	674021	Gemeinschädliche Sachbeschädigung durch Graffiti ohne Schl. 674321 § 304 StGB	5
2025	674022	Gemeinschädliche Sachbeschädigung durch Feuer ohne Schl. 674322 § 304 StGB	2
2024	674022	Gemeinschädliche Sachbeschädigung durch Feuer ohne Schl. 674322 § 304 StGB	7
2023	674022	Gemeinschädliche Sachbeschädigung durch Feuer ohne Schl. 674322 § 304 StGB	3
2022	674022	Gemeinschädliche Sachbeschädigung durch Feuer ohne Schl. 674322 § 304 StGB	9
2021	674022	Gemeinschädliche Sachbeschädigung durch Feuer ohne Schl. 674322 § 304 StGB	2
2025	674029	Sonstige gemeinschädliche Sachbeschädigung ohne Schl. 674329 § 304 StGB	48
2024	674029	Sonstige gemeinschädliche Sachbeschädigung ohne Schl. 674329 § 304 StGB	47
2023	674029	Sonstige gemeinschädliche Sachbeschädigung ohne Schl. 674329 § 304 StGB	46
2022	674029	Sonstige gemeinschädliche Sachbeschädigung ohne Schl. 674329 § 304 StGB	65
2021	674029	Sonstige gemeinschädliche Sachbeschädigung ohne Schl. 674329 § 304 StGB	64
2025	674100	Sachbeschädigung an Kfz § 303 StGB	38
2024	674100	Sachbeschädigung an Kfz § 303 StGB	70
2023	674100	Sachbeschädigung an Kfz § 303 StGB	62
2022	674100	Sachbeschädigung an Kfz § 303 StGB	76
2021	674100	Sachbeschädigung an Kfz § 303 StGB	49
2025	674111	Sachbeschädigung durch Graffiti an Kfz § 303 StGB	2
2024	674111	Sachbeschädigung durch Graffiti an Kfz § 303 StGB	1
2022	674111	Sachbeschädigung durch Graffiti an Kfz § 303 StGB	8
2025	674119	Sonstige Sachbeschädigung an Kfz § 303 StGB	36
2024	674119	Sonstige Sachbeschädigung an Kfz § 303 StGB	69

Fallzahlen von Sachbeschädigung im Bahnverkehr Bayern 2021 – 2025			
Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	Anzahl erfasster Fälle
2023	674119	Sonstige Sachbeschädigung an Kfz § 303 StGB	62
2022	674119	Sonstige Sachbeschädigung an Kfz § 303 StGB	68
2021	674119	Sonstige Sachbeschädigung an Kfz § 303 StGB	49
2025	674200	Datenveränderung, Computersabotage §§ 303a, 303b StGB	2
2023	674200	Datenveränderung, Computersabotage §§ 303a, 303b StGB	1
2022	674200	Datenveränderung, Computersabotage §§ 303a, 303b StGB	1
2021	674200	Datenveränderung, Computersabotage §§ 303a, 303b StGB	1
2025	674210	Datenveränderung § 303a StGB	2
2023	674210	Datenveränderung § 303a StGB	1
2022	674210	Datenveränderung § 303a StGB	1
2021	674210	Datenveränderung § 303a StGB	1
2025	674300	Sonstige Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen oder Plätzen	3 183
2024	674300	Sonstige Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen oder Plätzen	2 723
2023	674300	Sonstige Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen oder Plätzen	2 410
2022	674300	Sonstige Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen oder Plätzen	2 440
2021	674300	Sonstige Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen oder Plätzen	2 159
2025	674310	Sonstige Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen oder Plätzen gemäß § 303 StGB	2 958
2024	674310	Sonstige Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen oder Plätzen gemäß § 303 StGB	2 493
2023	674310	Sonstige Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen oder Plätzen gemäß § 303 StGB	2 100
2022	674310	Sonstige Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen oder Plätzen gemäß § 303 StGB	2 055
2021	674310	Sonstige Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen oder Plätzen gemäß § 303 StGB	1 695
2025	674311	Sonstige Sachbeschädigung durch Graffiti auf Straßen, Wegen oder Plätzen § 303 StGB	2 521
2024	674311	Sonstige Sachbeschädigung durch Graffiti auf Straßen, Wegen oder Plätzen § 303 StGB	2 035
2023	674311	Sonstige Sachbeschädigung durch Graffiti auf Straßen, Wegen oder Plätzen § 303 StGB	1 624
2022	674311	Sonstige Sachbeschädigung durch Graffiti auf Straßen, Wegen oder Plätzen § 303 StGB	1 511
2021	674311	Sonstige Sachbeschädigung durch Graffiti auf Straßen, Wegen oder Plätzen § 303 StGB	1 278
2025	674312	Sonstige Sachbeschädigung durch Feuer auf Straßen, Wegen oder Plätzen § 303 StGB	17
2024	674312	Sonstige Sachbeschädigung durch Feuer auf Straßen, Wegen oder Plätzen § 303 StGB	22
2023	674312	Sonstige Sachbeschädigung durch Feuer auf Straßen, Wegen oder Plätzen § 303 StGB	34

Fallzahlen von Sachbeschädigung im Bahnverkehr Bayern 2021 – 2025			
Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	Anzahl erfasster Fälle
2022	674312	Sonstige Sachbeschädigung durch Feuer auf Straßen, Wegen oder Plätzen § 303 StGB	26
2021	674312	Sonstige Sachbeschädigung durch Feuer auf Straßen, Wegen oder Plätzen § 303 StGB	28
2025	674319	Sonstige Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen oder Plätzen § 303 StGB	420
2024	674319	Sonstige Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen oder Plätzen § 303 StGB	436
2023	674319	Sonstige Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen oder Plätzen § 303 StGB	442
2022	674319	Sonstige Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen oder Plätzen § 303 StGB	518
2021	674319	Sonstige Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen oder Plätzen § 303 StGB	389
2025	674320	Gemeinschädliche Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen oder Plätzen	225
2024	674320	Gemeinschädliche Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen oder Plätzen	230
2023	674320	Gemeinschädliche Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen oder Plätzen	310
2022	674320	Gemeinschädliche Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen oder Plätzen	385
2021	674320	Gemeinschädliche Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen oder Plätzen	464
2025	674321	Gemeinschädliche Sachbeschädigung durch Graffiti auf Straßen, Wegen oder Plätzen § 304 StGB	8
2024	674321	Gemeinschädliche Sachbeschädigung durch Graffiti auf Straßen, Wegen oder Plätzen § 304 StGB	10
2023	674321	Gemeinschädliche Sachbeschädigung durch Graffiti auf Straßen, Wegen oder Plätzen § 304 StGB	10
2022	674321	Gemeinschädliche Sachbeschädigung durch Graffiti auf Straßen, Wegen oder Plätzen § 304 StGB	8
2021	674321	Gemeinschädliche Sachbeschädigung durch Graffiti auf Straßen, Wegen oder Plätzen § 304 StGB	10
2025	674322	Gemeinschädliche Sachbeschädigung durch Feuer auf Straßen, Wegen oder Plätzen § 304 StGB	9
2024	674322	Gemeinschädliche Sachbeschädigung durch Feuer auf Straßen, Wegen oder Plätzen § 304 StGB	3
2023	674322	Gemeinschädliche Sachbeschädigung durch Feuer auf Straßen, Wegen oder Plätzen § 304 StGB	6
2022	674322	Gemeinschädliche Sachbeschädigung durch Feuer auf Straßen, Wegen oder Plätzen § 304 StGB	11
2021	674322	Gemeinschädliche Sachbeschädigung durch Feuer auf Straßen, Wegen oder Plätzen § 304 StGB	3
2025	674329	Sonstige gemeinschädliche Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen oder Plätzen § 304 StGB	208
2024	674329	Sonstige gemeinschädliche Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen oder Plätzen § 304 StGB	217
2023	674329	Sonstige gemeinschädliche Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen oder Plätzen § 304 StGB	294

Fallzahlen von Sachbeschädigung im Bahnverkehr Bayern 2021 – 2025			
Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	Anzahl erfasster Fälle
2022	674329	Sonstige gemeinschädliche Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen oder Plätzen § 304 StGB	366
2021	674329	Sonstige gemeinschädliche Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen oder Plätzen § 304 StGB	451
2024	674500	Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel § 305a StGB	4
2023	674500	Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel § 305a StGB	4
2022	674500	Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel § 305a StGB	2
2024	674519	Sonstige Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel § 305a StGB	4
2023	674519	Sonstige Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel § 305a StGB	4
2022	674519	Sonstige Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel § 305a StGB	2

Anlage 2

Fallzahlen von Sachbeschädigung im Bahnverkehr Landkreise und kreisfreie Städte in Bayern 2025	
Gemeinde	Sachbeschädigung Schlüssel 674000
Bayern	4974
Regierungsbezirk Oberbayern	2379
Ingolstadt	9
München	1473
Rosenheim	10
Lkr. Altötting	19
Lkr. Berchtesgadener Land	10
Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen	22
Lkr. Dachau	83
Lkr. Ebersberg	100
Lkr. Eichstätt	6
Lkr. Erding	43
Lkr. Freising	31
Lkr. Fürstenfeldbruck	93
Lkr. Garmisch-Partenkirchen	37
Lkr. Landsberg am Lech	45
Lkr. Miesbach	43
Lkr. Mühldorf a.Inn	37
Lkr. München	99
Lkr. Neuburg-Schrobenhausen	3
Lkr. Pfaffenhofen a.d.Ilm	15
Lkr. Rosenheim	45
Lkr. Starnberg	88
Lkr. Traunstein	21
Lkr. Weilheim-Schongau	47
Regierungsbezirk Niederbayern	98
Landshut	16
Passau	13
Straubing	8
Lkr. Deggendorf	13
Lkr. Freyung-Grafenau	0
Lkr. Kelheim	2
Lkr. Landshut	13
Lkr. Passau	4
Lkr. Regen	4
Lkr. Rottal-Inn	12
Lkr. Straubing-Bogen	11
Lkr. Dingolfing-Landau	2
Regierungsbezirk Oberpfalz	157
Amberg	2
Regensburg	44
Weiden i.d.OPf.	14

Fallzahlen von Sachbeschädigung im Bahnverkehr Landkreise und kreisfreie Städte in Bayern 2025	
Gemeinde	Sachbeschädigung Schlüssel 674000
Lkr. Amberg-Sulzbach	14
Lkr. Cham	3
Lkr. Neumarkt i.d.OPf.	35
Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab	13
Lkr. Regensburg	10
Lkr. Schwandorf	6
Lkr. Tirschenreuth	16
Regierungsbezirk Oberfranken	334
Bamberg	35
Bayreuth	20
Coburg	15
Hof	23
Lkr. Bamberg	48
Lkr. Bayreuth	29
Lkr. Coburg	3
Lkr. Forchheim	36
Lkr. Hof	9
Lkr. Kronach	7
Lkr. Kulmbach	59
Lkr. Lichtenfels	31
Lkr. Wunsiedel/Fichtelgebirge	19
Regierungsbezirk Mittelfranken	855
Ansbach	19
Erlangen	18
Fürth	32
Nürnberg	339
Schwabach	10
Lkr. Ansbach	63
Lkr. Erlangen-Höchstadt	22
Lkr. Fürth	49
Lkr. Nürnberger Land	171
Lkr. Neustadt/A.-Bad Windsheim	28
Lkr. Roth	39
Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen	65
Regierungsbezirk Unterfranken	260
Aschaffenburg	37
Schweinfurt	16
Würzburg	36
Lkr. Aschaffenburg	25
Lkr. Bad Kissingen	17
Lkr. Rhön-Grabfeld	4
Lkr. Haßberge	15
Lkr. Kitzingen	18

Fallzahlen von Sachbeschädigung im Bahnverkehr Landkreise und kreisfreie Städte in Bayern 2025	
Gemeinde	Sachbeschädigung Schlüssel 674000
Lkr. Miltenberg	11
Lkr. Main-Spessart	42
Lkr. Schweinfurt	14
Lkr. Würzburg	25
Regierungsbezirk Schwaben	378
Augsburg	156
Kaufbeuren	8
Kempton (Allgäu)	15
Memmingen	14
Lkr. Aichach-Friedberg	28
Lkr. Augsburg	49
Lkr. Dillingen a.d.Donau	5
Lkr. Günzburg	18
Lkr. Neu-Ulm	18
Lkr. Lindau (Bodensee)	11
Lkr. Ostallgäu	25
Lkr. Unterallgäu	6
Lkr. Donau-Ries	18
Lkr. Oberallgäu	7

Anlage 3

Gefährliche Eingriffe in den Bahnverkehr (Tatörtlichkeit mit Bahnbezug) Fallzahlen für Bayern 2021 – 2025				
Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	erfasste Fälle	aufgeklärte Fälle
			Anzahl	Anzahl
2025	670024	Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr § 315 StGB	275	197
2024	670024	Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr § 315 StGB	289	200
2023	670024	Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr § 315 StGB	290	193
2022	670024	Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr § 315 StGB	259	178
2021	670024	Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr § 315 StGB	254	157

Anlage 4

Gefährliche Eingriffe in den Bahnverkehr (Tatörtlichkeit mit Bahnbezug) Fallzahlen für Bayern 2011 – 2025			
Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	Anzahl erfasster Fälle
2025	670024	Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr § 315 StGB	275
2024	670024	Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr § 315 StGB	289
2023	670024	Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr § 315 StGB	290
2022	670024	Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr § 315 StGB	259
2021	670024	Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr § 315 StGB	254
2020	670024	Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr § 315 StGB	307
2019	670024	Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr § 315 StGB	69
2018	670024	Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr § 315 StGB	68
2017	670024	Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr § 315 StGB	84
2016	670024	Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr § 315 StGB	59
2015	670024	Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr § 315 StGB	74
2014	670024	Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr § 315 StGB	62
2013	670024	Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr § 315 StGB	66
2012	670024	Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr § 315 StGB	74
2011	670024	Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr § 315 StGB	69

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.